



---

**Ausschussdrucksache 21(6)74d**  
vom 10. April 2026, 13:18 Uhr

---

## **Schriftliche Stellungnahme**

der Sachverständigen Prof. Dr. Christiane Wendehorst

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts  
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Wien, am 10.04.2026

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

#### BT-Drucksache 21/4297

#### I. Genereller Ansatz der Umsetzung

Der vorliegende Entwurf für ein neues Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG-E) bemüht sich inhaltlich um eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie (EU) 2024/2853 (ProdHaft-RL 2024), nimmt im Vergleich zum Richtlinienentwurf allerdings erhebliche **redaktionelle Änderungen** vor, insbesondere betreffend Struktur und Gliederung.

Die Entscheidung für eine 1:1-Umsetzung ist nicht unionsrechtlich vorgegeben. Der vollharmonisierende Charakter der ProdHaft-RL 2024 hindert den Gesetzgeber nur innerhalb des harmonisierten Bereichs, abweichende Regelungen zu erlassen. Soweit der harmonisierte Bereich verlassen wird, wäre der Gesetzgeber – im Rahmen der vom übrigen Unionsrecht gezogenen Grenzen – frei, das Haftungsrecht **inhaltlich nach seinen Vorstellungen zu gestalten**. Dies betrifft etwa:

- Erweiterungen des sachlichen Anwendungsbereichs, etwa auf Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen (C-285/08 – Moteurs Leroy Somer), und potenziell erweiternde Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit; oder
- eine nähere gesetzliche Ausgestaltung der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung, einschließlich in Bezug auf andere Wirtschaftsakteure (C-402/03 – Skov).

Die Vorstellung, durch den Verzicht auf gesetzgeberische Gestaltung besonders **wirtschafts- und innovationsfreundlich** zu agieren (Schlagwort: kein „Goldplating“), ist größtenteils ein Fehlschluss. Die Rechtsprechung ist jenseits des Anwendungsbereichs des ProdHaftG nämlich nicht gehindert, die Produzentenhaftung auf der Basis der deliktischen Generalklauseln (§ 823 Abs 1, § 823 Abs 2 und § 826 BGB) selbst auszugestalten, wobei durch Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr letztlich ein Haftungsregime entstehen kann, das der Produkthaftung nicht unähnlich ist. Insbesondere neue Pflichten des Produktsicherheitsrechts (z.B. KI-VO) können dabei auch zu neuen und nicht vollends absehbaren Haftungsrisiken führen. Hier **mehr Rechtssicherheit** zu schaffen, wäre im Interesse aller beteiligten Akteure gewesen.

Insbesondere hingewiesen sei dabei auf Kapitel III des Entwurfs des European Law Institute (ELI) für eine neue ProdHaft-RL (**ELI-Reformentwurf**), der vorgeschlagen hatte, eine **Haftung für die Verletzung von Pflichten des Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrechts** auf Unionsebene zu kodifizieren. Wenngleich der europäische Gesetzgeber dies nicht aufgegriffen hat – auch um die parallelen Bemühungen um eine KI-Haftungs-Richtlinie nicht obsolet zu machen – könnte es auf nationaler Ebene aufgegriffen werden.

## II. Empfehlungen zum konkreten Entwurf

### 1. Zweifel an der Richtlinienkonformität von § 8 ProdHaftG-E

Eine wesentliche redaktionelle Änderung im Vergleich zur Richtlinie stellt es dar, dass § 8 ProdHaftG-E den für die Fehlerhaftigkeit maßgeblichen Zeitpunkt festlegt, während der Zeitpunkt nach Art. 7 Abs. 2 lit. e ProdHaft-RL 2024 nur eines unter vielen Kriterien darstellt, um die Fehlerhaftigkeit zu beurteilen, und der Zeitpunkt im Übrigen erst bei den Haftungsausschlusstatbeständen nach Art. 11 ProdHaft-RL 2024 eine Rolle spielt. Die Sachverständige hat zwar persönlich große Sympathie für diese Lösung, die auch Teil des Entwurfs für eine neue ProdHaft-RL war, den sie selbst 2021/2022 entwickelt und mit der Europäischen Kommission geteilt hat. Allerdings hat sich bereits der [ELI-Reformentwurf](#), der auf ihrem Entwurf aufgebaut hat, bewusst gegen diese Lösung und für die Aufnahme in den Kriterienkatalog entschieden, und das Gleiche galt später für die Kommission.

Mit den beiden Lösungen sind – wenn auch bloß geringfügige – Unterschiede in der Sache verbunden, insbesondere was die Beweislast anbelangt. Die Richtlinienkonformität von § 8 Abs. 1 und 2 ProdHaftG-E muss daher infrage gestellt werden. Angemerkt sei, dass die Definition von „Kontrolle des Herstellers“ zu den Schwachpunkten der ProdHaft-RL 2024 gehört und ihr mit § 8 Abs. 2 eine gesteigerte Bedeutung zugewiesen wird, der sie möglicherweise nicht gewachsen ist.

Empfohlen wird daher, Art. 7 Abs. 2 lit. e ProdHaft-RL 2024 im Rahmen des in § 7 ProdHaftG-E enthaltenen Kriterienkatalogs für die Fehlerhaftigkeit umzusetzen, § 8 Abs. 1 und 2 ProdHaftG-E zu streichen und Abs. 3 dem § 7 als Abs. 2 anzufügen. Die Bezugnahme in § 9 Abs. 2 auf § 8 Abs. 2 müsste dann durch eine geeignete Umschreibung von „Kontrolle“ ersetzt werden.

### 2. Klarstellung der Erfassung aller „digitalen Produkte“ (Angleichung an § 327 BGB)

Der ProdHaftG-E verzichtet darauf, den Begriff der „Software“ zu konkretisieren. In der Begründung werden diejenigen Festlegungen getroffen, die sich auch bereits in den Erwägungsgründen zur ProdHaft-RL 2024 finden, einschließlich der Klarstellung, dass Software-as-a-Service und Cloud-gestützte Modelle erfasst sein sollen. Der europäische Gesetzgeber hatte sich terminologisch gegen die in den Richtlinien (EU) 2019/770 und 771 verwendeten Begriffe „digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ entschieden, die der deutsche Gesetzgeber in § 327 BGB bereits weitsichtig zum Begriff „digitale Produkte“ zusammengefasst hatte. Ob damit auch ein Unterschied in der Sache einhergeht, muss allerdings bezweifelt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass „digitale Produkte“ i.S.d. BGB auch „Produkte“ i.S.d. ProdHaftG sind. Praktisch ist dies von außerordentlicher Bedeutung, hängt von der Einordnung als „Produkt“ oder als „Dienstleistung“ beispielsweise doch ab, ob Suchtkrankheiten, Depressionen oder gar Suizidalität, die durch das Design von Online-Spielen oder sozialen Medien verursacht werden mögen, zu einer Haftung nach dem ProdHaftG führen können oder nicht. Das Vollharmonisierungskonzept steht dieser Klarstellung nicht entgegen, weil es sich dabei – wenn überhaupt – um eine erlaubte Erstreckung des Anwendungsbereichs handeln würde (s. o.). Der deutsche Gesetzgeber wäre gut beraten, in diesem momentan intensiv diskutierten Punkt – gerade im

Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen – mutig voranzuschreiten und Klarheit zu schaffen.

Empfohlen wird daher eine Klarstellung – mindestens in der Gesetzesbegründung, möglicherweise aber auch in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E selbst – dass der Begriff „Software“ jedenfalls „digitale Produkte“ i.S.d. § 327 BGB erfasst.

### 3. Klarstellung zu auch beruflich genutzten Daten (Angleichung an § 13 BGB)

Die Beschädigung von Daten führt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E nur dann potenziell zu einem Ersatzanspruch, wenn die Daten „nicht zu beruflichen Zwecken“ genutzt werden, während bei körperlichen Sachen nur die „ausschließliche“ Verwendung für berufliche Zwecke schadet. Dies steht im Einklang mit der ProdHaftRL 2024. Offen gelassen ist dabei allerdings, ob bei Daten schon jede noch so geringfügige Nutzung für berufliche Zwecke die Haftung ausschließt, oder ob es darauf ankommt, welche Nutzung überwiegt. Dies sollte nach Auffassung der Sachverständigen systemkonform (vgl. § 13 BGB) im Sinne des „Überwiegens“ gelöst und entsprechend in der Begründung dargestellt werden – dies auch ganz im Sinne der von der Begründung und Erwägungsgrund 22 der ProdHaft-RL 2024 betonten Rechtssicherheit. Die Vollharmonisierung steht auch dem nicht entgegen (s.o.).

Empfohlen wird daher eine Klarstellung in der Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E, dass es bei auch beruflich genutzten Daten (sog. Dual Use) darauf ankommt, welche Nutzung überwiegt.

### 4. Kleinere technische Anmerkungen

- Der ProdHaftG-E hat einige von der ProdHaft-RL 2024 gemachte Aussagen zur **Verteilung der Beweislast** (etwa Art. 10 Abs. 1) nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert, sondern signalisiert die Beweislast nur indirekt durch die Formulierung als positive Haftungsvoraussetzung oder negativen Haftungsausschlussbestand. Diese Entscheidung ist zu hinterfragen.
- In § 5 Abs 1 ProdHaftG-E sollte ein Wortlaut gewählt werden, der näher am Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 mit Art. 4 Nr. 5 lit. a ProdHaft-RL 2024 liegt: „Wer ein Produkt, nach dem es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, ohne ~~Einverständnis~~ **Genehmigung bzw. Zustimmung** des Herstellers des Produkts wesentlich verändert und es anschließend auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, ist Hersteller des veränderten Produkts.“ Der Unterschied könnte einen geringfügigen Bedeutungsunterschied mit sich bringen.
- In § 9 Abs. 1 ProdHaftG-E sollte ein Art. 11 Abs. 1 lit. a ProdHaftRL 2024 entsprechender Wortlaut gewählt werden: „Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn 1. er das Produkt nicht in ~~Umlauf~~ **Verkehr** gebracht oder in Betrieb genommen hat, ...“. Es besteht kein ersichtlicher Grund für die Abweichung, und der Begriff „Umlauf“ ist nirgends definiert
- Es könnte sich empfehlen, in § 14 ProdHaftG-E zunächst die **Geltung von §§ 249 ff BGB klarzustellen**, anstatt nur die entsprechende Geltung von § 249 Abs. 2 BGB anzusprechen.